



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Rechtliches	Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, gestützt auf Art. 151, 240, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 23 Abs. 1 lit. c des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 14. Juni 1999 beschliesst :
Steuerpflicht	<p>Art. 1</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).</p> <p>² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).</p>
Gegenstand	<p>Art. 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.</p>
Steuersatz	<p>Art. 3</p> <p>Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p>
Steuerbezug	<p>Art. 4</p> <p>Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Steuerbefreiung	<p>Art. 5</p> <p>Juristische und natürliche Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der Entrichtung der Liegenschaftssteuer gemäss diesem Reglement unterstehen, können von der Liegenschaftssteuerpflicht nicht befreit werden. Ausnahmen sind im übergeordneten Recht explizit erwähnt. (Art. 259 Abs. 4 und 5 StG)</p>
Steuererlass	<p>Art. 6</p> <p>¹ Ist die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Liegenschaftssteuern mit einer erheblichen Härte verbunden, so können diese ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 240 Abs. 1 StG).</p> <p>² Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln beim Gemeinderat Lauterbrunnen eingereicht werden (Art. 240 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über ein Erlassgesuch. Der Entscheid ist zu begründen und mittels Verfügung zu eröffnen (Art. 240 Abs. 4 StG).</p>

⁴ Der Entscheid über ein Erlassgesuch ist endgültig. Er kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden (Art. 240 Abs. 5 StG).

⁵ Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Kosten können ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist (Art. 240 Abs. 6 StG).

Art. 7
Wiederhandlungen / Bussen Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 8
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt per 20.12.2001 in Kraft.
² Es hebt das Steuerreglement vom 25.03.1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 19. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Die Präsident:

Die Gemeindeschreiber:

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 19. Oktober 2001 bis 19. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 und 42 vom 11. und 18. Oktober 2001 bekannt.

Einsprachen sind während der Auflagefrist keine eingegangen.

Lauterbrunnen, 27. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf